

Veranstaltungen

Merkblatt Standaktionen

13. August 2025

Das vorliegende Merkblatt dient der Information und als Hilfsmittel bei der Planung und Durchführung von Standaktionen in Zofingen. Das Dokument ist verpflichtend und gilt ergänzend zum [Polizeireglement](#) der Regionalpolizei Zofingen.

Stadtbüro

Stadt Zofingen | Kirchplatz 26 | 4800 Zofingen | zofingen.ch
bewilligung@zofingen.ch | 062 745 71 72

1. Allgemeines

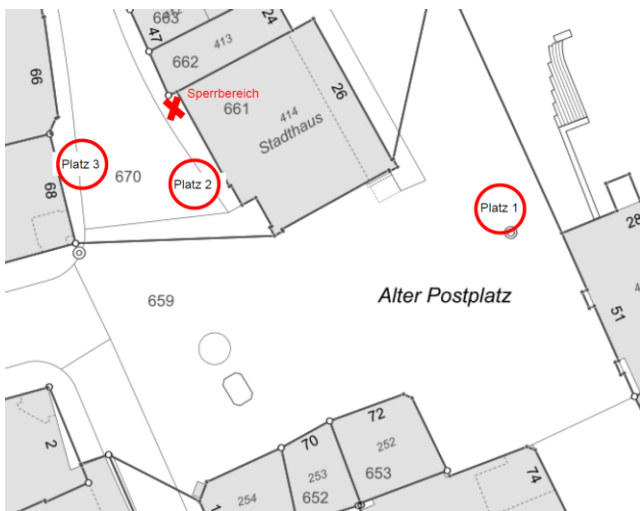
Standaktionen obliegen ab dem 1. Januar 2025 einer Meldepflicht. Auf eine Bewilligung im eigentlichen Sinne sowie etwaige Gebühren wird für gemeinnützige Organisationen, Standaktionen ohne gewerbliche Nutzung und ohne Regelmässigkeit verzichtet. Werden gleichzeitig zu viele Meldungen getätigt, werden diese nach Eingang berücksichtigt. Das Stadtbüro kann jederzeit Meldungen abweisen, z. B. bei anderweitiger Nutzung von Plätzen.

Meldungen haben via Meldeformular online zu erfolgen.

2. Geltungsbereich

Standaktionen dürfen an den für sie vorgesehenen Plätzen im Zeitraum von 08.00 bis 18.30 Uhr stattfinden.

3. Zur Verfügung stehende Standorte



Alter Postplatz



drei weitere Alternativen auf dem Aargauerplatz
ohne Marktstände der Stadt

4. Sperrdaten

Werden der Alte Postplatz / Aargauerplatz z. B. für grössere Veranstaltungen genutzt, sind **keine Standaktionen** möglich. Die grösseren Veranstaltungen sind auf der Webseite der Stadt Zofingen unter Freizeit / [Veranstaltungen](#) ersichtlich und umfassen unter anderem alle **Monatsmärkte**. An **Sonn- und Feiertagen** werden ebenfalls keine Standaktionen toleriert.



5. Auflagen für Standaktionen

Verkaufs- und Propagandastände dürfen nur während den Veranstaltungszeiten aufgestellt und betrieben werden. Sie sind nach Veranstaltungsende ganz wegzuräumen.

Die zur Verfügung stehenden Standorte müssen eingehalten werden.

Die Notfallzufahrten für die Blaulichtorganisationen von 3.50 m (in den Radien 4.00 m, Höhe 3.80 m) sind zwingend einzuhalten.

Jeweils dienstags und samstags ist auf die Marktfahrenden Rücksicht zu nehmen. Diese haben Vorrang und nutzen ihre üblichen Stamplätze.

Der Standbetreiber / die Standbetreiberin hat für gute Ordnung zu sorgen und die benützte Fläche gereinigt zu verlassen.

Müssen nach der Veranstaltung zusätzliche Reinigungen durchgeführt werden, werden diese dem Standbetreiber / der Standbetreiberin in Rechnung gestellt.

Behinderungen gegenüber Passanten und Verkehrsteilnehmenden sind so gering wie möglich zu halten. Die Sicherheit muss gewährleistet und durch den Standbetreiber / die Standbetreiberin organisiert sein. Bei wiederholten Reklamationen und festgestellten Störungen muss die Standaktion aufgelöst werden.

Sämtliche Hauseingänge und/oder Garageneinfahrten sind zwingend freizuhalten.

Im Zusammenhang mit Lebensmitteln sind die Bestimmungen über die Meldepflicht der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung einzuhalten.

Zum [Merkblatt](#) zur [Melde- und Bewilligungspflicht](#)

Die Benützung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund oder wenn sie ab privatem Grund in selber Weise auf den öffentlichen Grund wirken, ist nicht gestattet.

Standbetreibende haben sich an die Rassismustrafnorm gemäss Art. 261bis sowie an die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit Art. 261 des Strafgesetzbuchs zu halten.

Die Hauptorganisation bzw. die Trägerschaft der Veranstaltung muss in mindestens gleich grosser Schrift und mindestens gleich oft transparent und klar beschriftet werden wie ein allfällig anderweitiger Veranstaltungstitel. (Beispiel 1: "Jehovas Zeugen" muss in gleich grosser Schrift und gleich oft eindeutig beschriftet sein, wie "jw.org". Die alleinige Beschriftung mittels URL "jw.org" genügt nicht. Beispiel 2: Die Beschriftung "Dianetik" oder "Persönlichkeitstest" oder Ähnliches genügt nicht. Der Name "Scientology" muss in gleich grosser Schrift und gleich oft angebracht sein.) Die Veranstaltung / der Infostand darf nicht ohne eindeutige Beschriftung betrieben werden.

Es ist nicht gestattet, mittels überlauten Ausrufens und / oder zudringlichen Kaufaufforderungen die Passanten zu behindern.

Es ist nicht erlaubt, Personen unter 18 Jahren aktiv anzusprechen, wenn diese nicht in Begleitung einer volljährigen Person sind. Kann das Alter nicht eindeutig als volljährig festgestellt werden, ist ein amtlicher Ausweis zu verlangen.

Für Drucksachen (Broschüren, Flyer, Plakate etc.), in welchen die Stadt Zofingen und / oder das Stadtbüro namentlich erwähnt ist, oder das Logo der Stadt Zofingen erscheint, ist vor Drucklegung ein „Gut zum Druck“ vorzulegen und eine offizielle Freigabe des Stadtbüros einzuholen.

Der Standbetreiber / die Standbetreiberin hat die volle Haftung für Schäden und Unfälle zu übernehmen, die aufgrund seiner aufgestellten Objekte entstehen.
